

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 182/2009

Sitzung vom 19. August 2009

1293. Anfrage (Kurzarbeit im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Hedi Strahm, Winterthur, und Kantonsrat Benedikt Gschwind, Zürich, haben am 8. Juni 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Im Hinblick auf eine angemessene Reaktion des Regierungsrates und eine vorausschauende Weiterentwicklung der RAVs und kantonalen Weiterbildungsangebote für von Kurzarbeit Betroffene ist es wichtig, dass der Kanton über angemessenes Zahlenmaterial und entsprechende Strategien zur Unterstützung der Firmen und Angestellten verfügt.

Darum stellen wir folgende Fragen:

1. Hat das AWA genügend Zahlenmaterial über die Kurzarbeit, um situationsgerecht auf Probleme im Kanton reagieren zu können?
2. Das AWA hat bereits öffentlich verlauten lassen, dass das Instrument der Kurzarbeit vor allem in der Dienstleistungsbranche zu wenig bekannt ist. Was unternimmt das AWA in Sachen Öffentlichkeitsarbeit, um Branchen und Unternehmen die Möglichkeit der Kurzarbeit nahezubringen?
3. Ist der Regierungsrat überzeugt, dass Weiterbildung während der Kurzarbeit wichtig und sinnvoll ist? Wie wird sich der Regierungsrat konkret dafür einsetzen, dass Firmen und Arbeitnehmende in der Weiterbildung informiert und unterstützt werden?
4. Will der Kanton eigene Anstrengungen unternehmen, um die Situation der Kurzararbeitenden dahingehend zu verbessern, dass diese Zeit sinnvoll für Ausbildung genutzt werden kann?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hedi Strahm, Winterthur, und Benedikt Gschwind, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) führt eine Statistik, in der die Voranmeldungen für Kurzarbeitsentschädigung im Kanton Zürich erfasst werden. Diese Zahl entspricht aber nicht immer der Anzahl Be-

triebe, die tatsächlich Kurzarbeitsentschädigung beziehen. Dies hängt damit zusammen, dass die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung erst dann erfolgen kann, wenn feststeht, in welchem Ausmass ein Arbeitsausfall tatsächlich entstanden ist; dies ist nach Abschluss des jeweiligen Monats der Fall (Art. 38 Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982, AVIG; SR 837.0). Der tatsächliche Arbeitsausfall stimmt vielfach nicht mit der Voranmeldung überein, da die Voranmeldung vorausschauend für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten erfolgt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO führt eine Statistik über die Betriebe, die tatsächlich Kurzarbeitsentschädigung bezogen haben, und über die Anzahl der betroffenen Mitarbeitenden. Diese Zahlen stehen rund zwei Monate nach Ende des betreffenden Monats zur Verfügung.

Es ist allerdings festzuhalten, dass der Kanton in diesem Bereich nicht viel Handlungsspielraum hat. Einerseits machen das AVIG und die dazu gehörende Verordnung vom 31. August 1983 (AVIV; SR 837.02) klare Vorgaben über das Verfahren und umschreiben die Voraussetzungen, unter denen Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet werden kann. Andererseits kann der Kanton grundsätzlich die Kurzarbeit nicht verhindern oder vermindern. Den Hauptgrund, der in den letzten Monaten zu einer vermehrten Einführung von Kurzarbeit geführt hat und in naher Zukunft weiter führen wird – Auftragsrückgang aufgrund der Wirtschaftskrise –, kann der Kanton nur sehr beschränkt beeinflussen.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Kanton über die erforderlichen Informationen.

Zu Frage 2:

Das AWA informiert über die Möglichkeiten von Kurzarbeit, es wirbt aber nicht für den Einsatz dieses Instruments der Sozialversicherung. Das AWA erläutert regelmässig an Anlässen von Branchen- und Berufsverbänden und von grösseren Firmen die Einzelheiten zur Kurzarbeitsentschädigung und steht für konkrete Fragen an Ort und Stelle zur Verfügung. In verschiedenen Medienmitteilungen des AWA wurde ausführlich auf das Thema eingegangen. Sodann können sich interessierte Betriebe an die für Kurzarbeitsentschädigung zuständige Stelle im AWA wenden. Diese erteilt kompetente Auskünfte zu allen Fragen der Kurzarbeit. Diese Stelle wurde personell ausgebaut. Zu erwähnen sind schliesslich die über Internet erhältlichen Informationen. Sowohl auf der Homepage des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO; www.seco.admin.ch) wie auch auf www.rav.zh.ch und www.alkzh.ch sind alle nötigen Informationen zur Kurzarbeitsentschädigung aufgeschaltet.

Zu Fragen 3 und 4:

Weiterbildung während der Kurzarbeit ist wichtig und volkswirtschaftlich sinnvoll. Noch vor Verabschiedung des dritten Stabilisierungspakets des Bundes hatte sich die Volkswirtschaftsdirektion beim Bund für eine Weiterbildung während der Kurzarbeit eingesetzt. Damals wurde die Idee noch verworfen. Inzwischen sollen im Rahmen des dritten Stabilisierungspakets mit finanziellen Beteiligungen an den Weiterbildungskosten zusätzliche Anreize geschaffen werden, um Unternehmen zur Weiterbildung während der Kurzarbeit zu motivieren. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Bundesparlament sollen ab 2010 Arbeitgeber oder Branchenverbände für eine befristete Zeit die Möglichkeit erhalten, die Mitfinanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Stabilisierungspaket zu beantragen. Darüberhinaus gibt es keine rechtliche Grundlage, um Betriebe oder Betroffene bei der Weiterbildung während der Kurzarbeit finanziell zu unterstützen.

Im Kanton hat das AWA ein Pilotprojekt «Bildung während Kurzarbeit» gestartet. Mit dem Projekt wird das Ziel verfolgt, Erfahrungen zu sammeln hinsichtlich der Weiterbildung in einem Betrieb während der Kurzarbeit. Idealerweise sollen dabei schlecht qualifizierte Personen beispielsweise von Deutschkursen profitieren können, da diese Personengruppe am ehesten von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht ist. Gleichzeitig sollen die Mitarbeitenden durch die Qualifizierungsmaßnahmen befähigt werden, in anderen Bereichen des Betriebs bzw. in einer anderen Funktion eingesetzt zu werden, damit Arbeitslosigkeit vermieden werden kann. Zurzeit sind Abklärungen mit einem konkreten Betrieb im Gang. Es sollen dort einzelne Mitarbeitende fachspezifische Weiterbildungen erhalten (zum Beispiel Verkaufs- und Kommunikationsschulungen für Aussendienstmitarbeiter).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi